

Selbstverpflichtung

Für Haupt- und Ehrenamtliche in
der Jugendarbeit der Evangelischen
Jugend Memmingen



BEI UNS NICHT
Prävention von
sexualisierter Gewalt

Prävention sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Jugendarbeit

- (1) Ich verpflichte mich alles zu tun, dass in der Jugendarbeit keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt möglich werden.
- (2) Ich will die mir anvertrauten Jungen und Mädchen, Kinder und Jugendlichen vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.
- (3) Ich respektiere die individuelle Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
- (4) Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen.
- (5) Ich nehme die individuellen Empfindungen der Kinder und Jugendlichen zu Nähe und Distanz gegenüber anderen Menschen ernst und respektiere ihre persönlichen Grenzen.
- (6) Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Kindern bewusst. Diese Position werde ich nicht missbrauchen. Als Mitarbeiter/in der Evangelischen Jugend Memmingen nutze ich meine Rolle nicht für sexuelle oder unangemessen enge persönliche Kontakte zu den mir anvertrauten Teilnehmenden.
- (7) Mir ist bewusst, dass jede sexualbezogene Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist, mit entsprechenden Konsequenzen innerhalb der Evangelischen Jugend sowie eventuellen zivil- und strafrechtlichen Folgen.
- (8) Abwertendes sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten von uns gegenüber den mir anvertrauten Schutzbefohlenen toleriere ich nicht und beziehe dagegen Stellung.
- (9) Ich achte auf evtl. Grenzüberschreitungen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende in Gruppenstunden und Freizeitangeboten jeder Art, nehme diese bewusst wahr, spreche sie offen an und vertusche sie nicht. Die Leitungsperson(en)/ Hauptamtliche(n) der Evangelischen Jugend Memmingen informiere ich umgehend und vertrauensvoll über derartige Vorfälle.
- (10) Im Konfliktfall ziehe ich (professionelle) fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Dabei steht der Schutz der der Evangelischen Jugend Memmingen und mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen an erster Stelle.
- (11) Ich fördere bei den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen ein gesundes Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung gerade auch gegenüber sexuellen Grenzüberschreitungen.
- (12) Ich verpflichte mich, zur Umsetzung dieser Ziele insbesondere die auf den Seiten 2 und 3 dieser Selbstverpflichtung aufgeführten Hinweise zu beachten und umzusetzen. Ich achte ferner darauf, dass diese Hinweise auch von anderen Mitarbeiter/innen, Referent/innen, Übungsleiter/innen und Betreuer/innen der Evangelischen Jugend Memmingen umgesetzt werden.

Name, Vorname:

Ort, Datum

.....

Unterschrift + ggf. Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

In den nachfolgend beschriebenen Situationen ist eine besondere Aufmerksamkeit angebracht:

▶ Die Zimmer von Teilnehmenden und/oder Mitarbeitenden sowie Umkleieräume werden, sofern es sich nicht um einen Notfall handelt, von den Mitarbeitenden nur nach vorherigem Klopfen betreten. Hierbei ist darauf zu achten, dass nur männliche Mitarbeitende Zutritt zu den Zimmern/Umkleiden der Jungs haben und weibliche Mitarbeitende bei den Zimmern/Umkleiden der weiblichen Teilnehmenden. Ist dies aufgrund besonderer Umstände nicht leistbar, ist darauf zu achten, dass zwei Mitarbeitende verschiedenen Geschlechts oder mindestens Mitarbeitende die Räumlichkeiten betreten.

Die Anwesenheit einzelner Eltern minderjähriger Teilnehmer:innen in den Umkleieräumen darf nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Erlaubnis durch die Mitarbeitenden gestattet werden und sofern diese Möglichkeit mit allen Eltern vorher besprochen wurde.

▶ Im Rahmen von Sportangeboten und Freizeitmaßnahmen mit Übernachtung soll den Teilnehmenden das Duschen ermöglicht werden. Hierbei soll auch das Duschen in Badekleidung eine Option sein dürfen. **Mitarbeitende und Leitungspersonen duschen nicht zeitgleich mit den Teilnehmenden.** Hierfür werden entweder feste Duschzeiten festgelegt oder, wenn möglich, getrennte Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt. Die Anwesenheit der Mitarbeitenden beim Duschen ist auf Notfälle beschränkt. Eltern dürfen beim Duschen nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Erlaubnis durch die Mitarbeitenden anwesend sein.

▶ Mitarbeitenden sind, sofern es sich nicht um einen Notfall handelt, nicht mit einer/m Teilnehmer/in alleine in einem Raum. Ggf. ist ein/e weitere/r Mitarbeitende hinzu zu ziehen und die Tür offen zu lassen; Einzelbesprechungen mit Teilnehmer:innen sollen in einem öffentlichen und für Dritte gut einsehbaren Bereich, trotzdem vertraulich geführt werden können. Hiervon ist immer die Leitung in Kenntnis zu setzen. Bei Verletzungen ist, sofern möglich, für Untersuchungen und Behandlungen an sensiblen Körperstellen grundsätzlich eine ein/e weitere/r Mitarbeitende, ein Elternteil oder bestenfalls medizinisches Fachpersonal hinzu zu ziehen. Die Anwesenheit dieser weiteren Personen ist vorab mit dem/der betroffenen Teilnehmer:in sowie bei minderjährigen mit den Erziehungsberechtigten abzusprechen.

▶ Mitarbeitende nehmen einzelne oder kleinere Gruppen von minderjährigen Teilnehmer:innen oder minderjährige Einzelpersonen nicht in ihren Privatbereich mit.

▶ Mitarbeitende verzichten, sofern es sich nicht um einen Ausnahmefall handelt oder sofern dies nicht vorab ausdrücklich mit den Eltern der/des fraglichen Teilnehmer:in abgesprochen wurde, auf die Mitnahme von einzelnen Teilnehmer:innen im Pkw. Ist eine solche Fahrgemeinschaft erforderlich, unterschreiben die Eltern minderjähriger Personen eine Mitfahrgenehmigung.

▶ Betreuer:innen geben keine privaten Geschenke an einzelne minderjährige Teilnehmer:innen bzw. versprechen ihnen keine solchen (z.B. zum Geburtstag oder für besondere Leistungen).

▶ Auf Freizeiten übernachten die minderjährigen Teilnehmenden geschlechtergetrennt und getrennt von den Mitarbeitenden sowie von den Eltern. Ausnahmen sind möglich für Teilnehmende und ausschließlich deren eigene Eltern nach vorheriger Erlaubnis durch die Leitungsperson(en). Wenn keine getrennte Unterbringung möglich ist oder eine gemeinsame Übernachtung aller Teilnehmenden im gleichen Raum aus besonderen Gründen stattfinden soll, sollen mind. zwei hauptverantwortliche Erwachsene im Schlafräum/Zelt schlafen. Dies ist vorher den Erziehungsberechtigten und den Teilnehmenden mitzuteilen.

▶ Einige Veranstaltungen, wie Sportturniere oder ähnliche Events sind öffentlich; dies ist den Erziehungsberechtigten sowie den Teilnehmenden zu Beginn einer Veranstaltung ausdrücklich mitzuteilen.

▶ Nicht körperliche Kontakte zu Teilnehmenden, wie tröstendes in den Arm nehmen, auf den Schoß setzen lassen etc. müssen von diesen erwünscht und gewollt sein oder müssen sich aus einer besonderen persönlichen Situation ergeben und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten. Sofern Zweifel an der Freiwilligkeit bestehen, sind solche Körperkontakte zu unterlassen bzw. sofort abubrechen. Dieses Verhalten von Betreuungspersonen ist im Leitungsteam und bei den Hauptamtlichen transparent zu machen und zu reflektieren.

▶ Keine Geheimnisse mit Kindern: Leiter:innen teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die ein(e) Mitarbeiter/in mit einem Kind bzw. Jugendlichen trifft, können öffentlich gemacht werden. Dies muss auch den Kindern und Jugendlichen gegenüber transparent gemacht werden

▶ Mitarbeiter:innen/Leiter:innen äußern keine mißverständlichen Bemerkungen oder abwertende Kommentare über die Körper oder die körperliche Entwicklung ihrer Teilnehmenden, die als diskriminierend, sexistisch oder in sonstiger Hinsicht unangemessen verstanden oder interpretiert werden können.

▶ Sexualisierte Kommentare oder sexualisiertes werden bemerkt, angesprochen und reflektiert.

▶ Beim Fotografieren und Filmen von Teilnehmenden achten die Veranstalter:innen sowie die Mitarbeitenden auf die Persönlichkeitsrechte, insb. die Intimsphäre der abgebildeten Personen. Aufnahmen in Badekleidung sind untersagt und werden keinesfalls veröffentlicht. Wenn möglich soll von allen beteiligten Personen eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen, die sowohl von den Teilnehmenden als auch deren Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen) unterschrieben wurde. Im Zweifel soll zusätzlich zu den allgemeinen Einwilligungen die Zustimmung zur Veröffentlichung einer konkreten Aufnahme eingeholt werden. Diese Zustimmungen können jederzeit schriftlich oder mündlich widerrufen werden. Offensichtlich vermeidendes nonverbales Verhalten, wie Wegdrehen von Kindern oder Jugendlichen gilt ebenfalls als "nicht eingewilligt", auch wenn die Erziehungsberechtigten eingewilligt haben.

Es wird immer Situationen geben, in denen sich Leitungspersonen nicht an die Vereinbarungen halten können. Diese sollten aber dann pädagogisch begründbar und für alle Beteiligten nachvollziehbar sein (z.B. ein Kind wird alleine heimgefahren, weil alle anderen schon weg sind und die Leitungsperson von den Eltern darum gebeten wurde).

Bei Fragen im Zusammenhang mit dieser Selbstverpflichtungserklärung sowie als Vertrauenspersonen und Ansprechpartner:innen bei Vorfällen der hier beschriebenen Art oder bei entsprechenden Beobachtungen stehen die Hauptamtlichen der Evangelischen Jugend Memmingen sowie die auf der Homepage aufgeführten Ansprechpersonen zur Prävention sexualisierter Gewalt zur Verfügung.

März 2023